

Satzung

des Vereins

"Karl Klostermann-Dichter des Böhmerwaldes e. V."
bayr. Sektion Grafenau

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Karl Klostermann - Dichter des Böhmerwaldes e.V." bayr. Sektion Grafenau.

Der Verein hat seinen Sitz in Grafenau.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke".
 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Oberste Ziele des Vereins sind:

1. die völkerverbindende und kulturelle Zusammenarbeit zwischen Bayern und der tschechischen Republik in der Grenzregion des Böhmerwaldes,
 2. die Aufstellung und die Erhaltung eines Gedenksteines für Karl Klostermann in Rehberg - Srni am ehemaligen Friedhof,
 3. das Studium der Werke des multikulturellen Dichters Karl Klostermann und die Förderung von Veröffentlichungen des Dichters Karl Klostermann , insbesondere die Übersetzung seiner Werke und
 4. die Errichtung und der Betrieb eines Karl Klostermann-Museums in Rehberg - Srni.
- (3) Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Unterstützung auch an Personen oder an öffentliche Anstalten und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, mit Sitz oder Wohnsitz innerhalb und außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, gewährt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere unehrenhaftes Verhalten, Verstoß gegen die Zielsetzung des Vereins und die Nichterfüllung der Beitragspflicht. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium (erweiterte Vorstandschaft).

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von den Mitgliedern des Vereines mehrheitlich gewählt.
4. Der Vorstand erledigt alle satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium übertragen sind.

§ 7

Präsidium(erweiterte Vorstandschaft)

Das Präsidium besteht aus
dem Präsidenten- zuständig für repräsentative Aufgaben aller Sektionen -
dem Stellvertreter des Präsidenten -- bei Verhinderung des Präsidenten-zuständig für repräsentative Aufgaben aller Sektionen
dem Vorsitzenden des Vorstandes
dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Kulturwart
dem Kassenprüfer.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erledigt alle Aufgaben des Vereines, soweit sie nicht vom Vorstand oder vom Präsidium zu besorgen sind, insbesondere entscheidet sie über:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums,

2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. Auflösung des Vereins,
5. Satzungsänderungen,
6. Verwendung vorhandener Mittel
7. Ausschluß von Mitgliedern .

§ 9

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand hat unverzüglich mit der gleichen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangt.

2. Der Vorsitzende hat bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsändernde Beschlüsse kommen nur zustande, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen den Änderungsanträgen zustimmen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Die Ausübung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:

- durch persönliches Erscheinen,
- schriftlich durch Brief.

Der Brief über die Teilnahme an der Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung muß zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Versammlungsleiter vorliegen.

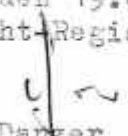
Bescheinigung

Vorstehender Verein wurde heute satzungsgemäß in das Vereinsregister unter Nr. 529 eingetragen.

Freyung, den 19.03.1999

~~Satzgericht~~ Registergericht-




Danzon, JAng.